

## **Geschäftsordnung des Vorstands der MorphoSys AG**

Der Aufsichtsrat ("**Aufsichtsrat**") der MorphoSys AG ("**Gesellschaft**") beschließt hiermit die folgende Geschäftsordnung ("**Geschäftsordnung**") des Vorstands (der "**Vorstand**") der Gesellschaft, die alle früheren Fassungen der Geschäftsordnung des Vorstands ersetzt:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er stimmt sich regelmäßig mit dem Aufsichtsrat über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ab und stellt deren Umsetzung sicher.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der gebotenen umsichtigen und gewissenhaften Sorgfalt kaufmännischer Beurteilung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft ("**Satzung**"), der Geschäftsordnung, den entsprechenden Anstellungsverträgen und allen anderen gültigen Richtlinien oder Standardarbeitsanweisungen der Gesellschaft. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug auf den Vorstand wird entsprochen, sofern die aktuelle Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands der Gesellschaft nichts anderes besagt.
- 3) Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sicher. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Implementierung geeigneter Maßnahmen im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft verantwortlich (Compliance Management System) und legt dessen Grundsätze offen.

### **§ 2**

#### **Verteilung der Zuständigkeiten**

- 1) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Geschäftsverteilungsplan ("**Geschäftsverteilungsplan**") festgelegt, der Teil dieser Geschäftsordnung ist. Jedes Vorstandsmitglied leitet die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung.
- 2) Ungeachtet der Verteilung der Geschäftsbereiche im Geschäftsverteilungsplan tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und Maßnahmen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder einigen sich untereinander über die Aufteilung der Verantwortungsbereiche und legen – im Falle von Änderungen der aktuellen Verteilung – dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Genehmigung vor. Kann sich der Vorstand im Einzelfall nicht auf eine bestimmte Zuständigkeit einigen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat den Geschäftsverteilungsplan jederzeit durch Beschluss ändern.

### **§ 3 Informations- und Kooperationspflicht**

- 1) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und halten sich gegenseitig ständig über wichtige Fragen und Entwicklungen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen auf dem Laufenden. Dies schränkt die Verantwortung des Vorstandsvorsitzenden (CEO) gemäß nachstehendem §4 nicht ein.
- 2) Die Vorstandsmitglieder informieren den CEO laufend über alle wesentlichen Ereignisse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- 3) Betrifft eine Entscheidung eines Vorstandsmitglieds innerhalb seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs auch die Zuständigkeitsbereiche anderer Vorstandsmitglieder, so stimmt sich das jeweilige Vorstandsmitglied mit den anderen Vorstandsmitgliedern ab. Können sich die betroffenen Vorstandsmitglieder in dieser Angelegenheit nicht einigen, entscheidet der Gesamtvorstand.

### **§ 4 Der Vorstandsvorsitzende ("CEO")**

- 1) Der CEO koordiniert die Zuständigkeitsbereiche und überwacht, dass die Aktivitäten in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen mit den Gesamtzielen und -plänen der Gesellschaft im Einklang stehen. Der CEO zieht die anderen Mitglieder des Vorstands hinzu, wenn deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind.
- 2) Der CEO vertritt den Vorstand und die Gesellschaft nach außen. Für bestimmte Bereiche oder in Einzelfällen kann der CEO diese Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- 3) Der CEO koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern und informiert den Aufsichtsrat über außerordentliche Ereignisse von besonderer Bedeutung. Er holt die Genehmigungen des Aufsichtsrats ein, die nach geltendem Recht, der Satzung oder der Geschäftsordnung erforderlich sind.
- 4) Der CEO berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und in der Regel schriftlich (auch in elektronischer Form) über alle für die Gesellschaft wichtigen Fragen und erläutert wesentliche Abweichungen von den festgelegten Plänen und Zielen. Darüber hinaus berichten die Vorstandsmitglieder regelmäßig dem Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen über alle wichtigen Themen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan.
- 5) Der CEO koordiniert die Urlaubsplanung der Vorstandsmitglieder und vorübergehende Neuzuweisungen von Zuständigkeiten während der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds. Dies gilt auch im Krankheitsfall oder in jedem anderen Fall der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds. Ist der CEO abwesend und über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar (z.B. bei Krankheit), beauftragt der Aufsichtsratsvorsitzende einen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur vorübergehenden Wahrnehmung der Pflichten des CEO gemäß der Geschäftsordnung soweit dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 6) Gemäß untenstehendem § 5 Abs. 10 kann der CEO gegen die vom Vorstand zu fassenden Beschlüsse Einspruch einlegen und entscheidet bei Stimmgleichheit.

## **§ 5**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 1) Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens einmal pro Monat statt bzw. wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands treffen sich zudem regelmäßig mit den Führungskräften der Gesellschaft, die – zusammen mit den Vorstandsmitgliedern – das Executive Committee der Gesellschaft bilden. Eine Sitzung des Executive Committee gilt ebenfalls als Vorstandssitzung. Im Protokoll einer Sitzung des Executive Committee muss dabei ausdrücklich angegeben werden, ob ein gefasster Beschluss als Beschluss des Vorstands oder des Executive Committee gilt. Der Vorstand verabschiedet eine Geschäftsordnung für das Executive Committee, die in Bezug auf Sitzungen und Beschlüsse vergleichbare Bestimmungen enthält wie in § 5 dargelegt. Falls Beschlüsse des Vorstands im Rahmen des Executive Committee gefasst werden, gelten die Bestimmungen über Sitzungen und Beschlüsse in der Geschäftsordnung des Executive Committee für die in diesem Rahmen gefassten Beschlüsse des Vorstands.
- 3) Einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen des Vorstands per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem es seine Stimme unter Bezugnahme auf einzelne Beschlüsse durch ein anwesendes Mitglied schriftlich an den CEO weiterleitet. In allen in den vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen genannten Fällen gelten Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 5 Abs. 8 bei einer Sitzung bzw. Beschlussfassung als anwesend. In dringenden Fällen oder auf Antrag eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds hat der CEO unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- 4) Der CEO legt den Zeitplan für die Vorstandssitzungen fest, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Vorstandssitzungen und unterzeichnet das Sitzungsprotokoll.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied kann den CEO bitten, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- 6) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass allen Vorstandsmitgliedern ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Alle erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind den Vorstandsmitgliedern in der Regel mindestens einen Werktag vor der Vorstandssitzung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, (i) ein kürzerer Zeitraum ist im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder (ii) alle Vorstandsmitglieder sind anwesend und erklären sich bereit, das Thema zu erörtern und einen Beschluss zu fassen.
- 7) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse aber auch außerhalb von Sitzung schriftlich, telefonisch, per Fax oder anderen üblichen Kommunikationsmitteln (z.B. E-Mail) fassen, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht dem unverzüglich und aus wichtigen Gründen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel einstimmig. Kann eine Beschlussfassung nicht einstimmig erfolgen, so entscheidet der CEO, ob ein Beschluss nach Maßgabe des in § 5 Abs. 10 festgelegten Mehrheitserfordernisses dennoch gefasst wird oder die Entscheidung vertagt wird. Wird die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagt, wird der Beschluss in der nächsten Sitzung des Vorstands gefasst. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst werden, sind im Protokoll durch Angabe des Abstimmungsergebnisses zu kennzeichnen.

- 9) Der Vorstand kann nur dann einen Beschluss fassen, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle eines Beschlusses über die Selbstbefreiung gemäß Artikel 17 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung genügt ein entsprechender Beschluss eines Vorstandsmitglieds, sofern die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 10) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, vorausgesetzt dass der CEO keinen Einspruch gegen einen solchen Beschluss erhoben hat. Wenn ein Beschluss aufgrund des Einspruchs des CEO oder aufgrund einer fehlenden Mehrheit nicht gefasst wurde, kann der CEO den Aufsichtsratsvorsitzenden über diese Angelegenheit informieren und ihn bitten, zwischen den Mitgliedern des Vorstands zu vermitteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des CEO. Wenn der CEO an einer Sitzung des Vorstands nicht teilnimmt, werden Beschlüsse nur dann gefasst, wenn es im Interesse der Gesellschaft ist, dass ein solcher Beschluss nicht aufgeschoben wird. Wenn der CEO an einer Sitzung des Vorstands nicht teilnimmt, gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 11) Über eine Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich eines bei einer Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds fällt, wird nur dann entschieden, wenn (i) zu erwarten ist, dass dieses Mitglied auch an der nächsten Sitzung nicht teilnehmen wird, und (ii) es im Interesse der Gesellschaft liegt, dass eine Entscheidung über die besagte Angelegenheit nicht verschoben wird. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.
- 12) Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung schriftlich mittels üblicher Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) übermittelt. Ein Widerspruch gegen das Protokoll der Vorstandssitzung ist spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung gegenüber dem CEO einzulegen. Wenn ein Vorstandsmitglied nicht an der nächsten Vorstandssitzung teilnimmt, muss ein Einspruch gegen das Protokoll vor der nächsten Vorstandssitzung erhoben werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keines der Vorstandsmitglieder vor oder während der nächsten Vorstandssitzung Einspruch erhebt. Der CEO ist für die Korrektur bzw. Ergänzungen des Protokolls verantwortlich.
- 13) Beschlüsse, die per Telefon oder auf anderem Wege der modernen Kommunikation gefasst werden, sind vom CEO unverzüglich schriftlich festzuhalten und den anderen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax oder E-Mail-Korrespondenz) gefasst werden, müssen vom CEO nicht schriftlich festgehalten werden.
- 14) Wenn der CEO an der Ausübung seiner Geschäftsführungsaufgaben gemäß § 5 verhindert ist, wird er durch das Mitglied des Vorstands mit der längsten Dienstzeit vertreten, oder, falls mehrere Mitglieder dieselbe Dienstzeit im Vorstand haben, durch das älteste Mitglied mit dieser Dienstzeit. Diesem Vorstandsmitglied stehen jedoch nicht die Rechte des CEO gemäß § 5 Abs. 10 (Vetorecht / entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit) zu.

## **§ 6**

### **Zwingende Entscheidungsfindung durch den Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand entscheidet über die folgenden Angelegenheiten, über die nicht das Executive Committee entscheiden darf:
  - a) Angelegenheiten, für die geltendes Recht, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung des Vorstands erfordern, insbesondere:

- aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Konzernjahresabschlusses und des Konzernlageberichts;
  - bb) Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft und Beschlussvorlagen des Vorstands, die der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
  - cc) Personalangelegenheiten im Hinblick auf Mitglieder des Executive Committee, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sind;
  - dd) Angelegenheiten, die gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, es sei denn, der Vorstand hat das Recht, über diese Angelegenheiten im Rahmen des Executive Committee zu entscheiden;
- b) Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung durch den Vorstand gemäß den geltenden Richtlinien oder Standardarbeitsanweisungen der Gesellschaft erfordern.
- 2) Der Vorstand kann durch einen Beschluss andere Themen festlegen, für die eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand erforderlich ist.

## **§ 7 Ausschüsse**

- 1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Ausschüsse mit besonderen Zuständigkeiten bilden. Jeder Ausschuss berichtet an den Gesamtvorstand.
- 2) Der Vorstand kann ein Executive Committee einsetzen, das sich aus den Mitgliedern des Vorstands und anderen Führungskräften der Gesellschaft zusammensetzt. Der Vorstand kann Unterausschüsse des Executive Committee einsetzen.

## **§ 8 Zustimmung des Aufsichtsrats**

- 1) Die folgenden Entscheidungen des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. In Bezug auf die unter lit. b), d), e), f), g), h), i) und j) genannten Entscheidungen kann der Vorstand nach freiem Ermessen entscheiden, ob ein solcher Beschluss vom Executive Committee anstelle des Vorstands getroffen wird, wobei die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats weiterhin erforderlich ist:
  - a) die Jahresplanung, insbesondere das Jahresbudget für jedes Geschäftsjahr;
  - b) Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung einer Vereinbarung oder sonstigen Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen mit einem tatsächlichen oder potenziellen Wert von mehr als 10 Mio. EUR. Eine Änderung gilt als wesentlich im Sinne der Anwendung dieses § 8 Nr. 1 b) (und bedarf folglich der Zustimmung des Aufsichtsrats), wenn sie einen tatsächlichen oder potenziellen finanziellen Wert von mehr als 10 Mio. EUR im Vergleich zu der ursprünglich genehmigten Vereinbarung oder sonstigen Verpflichtung hat. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jährlich eine Übersicht vor, in der die vom Aufsichtsrat gemäß diesem Abschnitt 8 Nr. 1 b) genehmigten Angelegenheiten

aufgeführt sind und aus der hervorgeht, wie viel Geld in dem betreffenden Jahr insgesamt für diese Angelegenheit ausgegeben wurde, sofern es eine Differenz zwischen dem ursprünglich vom Aufsichtsrat genehmigten Betrag und dem für diese Angelegenheit ausgegebenen Gesamtbudget gibt. Der Abschluss, die wesentliche Änderung oder die Beendigung einer Vereinbarung oder einer anderen Verpflichtung mit einem tatsächlichen oder potenziellen Wert von weniger als EUR 20 Millionen, die durch eine Durchleitungsvereinbarung mit einem Dritten abgedeckt sind und deren Kosten von diesem Dritten vollständig erstattet werden, fallen nicht unter das Genehmigungserfordernis des vorstehenden Satzes.

- c) Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Vereinbarungen der Gesellschaft mit oder zu Gunsten von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, ihren Angehörigen (im Sinne des § 15 der Abgabenordnung) oder mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes;
  - d) Gründung oder Auflösung von Unternehmen;
  - e) Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen;
  - f) Gewährung, wesentliche Änderung oder Beendigung von Gewinnbeteiligungsrechten an der Gesellschaft, einschließlich stiller Beteiligungen;
  - g) Gründung, Erwerb, Schließung oder Verkauf von Werken oder Niederlassungen der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen;
  - h) Gewährung von Darlehen an (i) Unternehmen, an denen die Gesellschaft keine Kapitalbeteiligung hält oder an (ii) Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält, und bei denen das Darlehen einen tatsächlichen oder potenziellen Betrag von 2 Millionen EUR übersteigt;
  - i) Übertragung des Gesamtvermögens oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen;
  - j) Verpfändung oder Aufnahme einer Hypothek auf das Gesamtvermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen;
  - k) Änderung des Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand.
- 2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte festlegen, für die der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

## **§9**

### **Vorgehensweise bei Investition in marktgängige Wertpapiere/Vermögenswerte**

- 1) Ohne Rücksprache mit dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss kann der Vorstand Geldbeträge bis zu 100 Millionen EUR pro Tranche in Anlagemöglichkeiten investieren, die zum Zeitpunkt der Investition die folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) die Investition hat ein Mindestrating von A3 (Moody's) oder A- (S&P und Fitch) bei zumindest einer der drei Rating-Agenturen oder die Investition ist durch eine Garantie einer Bank mit einem Mindestrating von A3 (Moody's) oder A- (S&P und Fitch) bei zumindest einer der drei Rating-Agenturen abgesichert;

- i) in Bezug auf Geldmarktfonds: (i) ein Mindest-Rating für Geldmarktfonds von entweder A-mf (Moody's), Am (S&P) oder Ammf (Fitch) oder (ii) ein Mindestrating für die kurzfristige Emittentenbonität von entweder A2 (S&P), F2 (Fitch) oder P2 (Moody's);
- ii) in Bezug auf kurzfristige Rentenfonds: (i) ein Mindestrating für die kurzfristige Emittentenbonität von entweder A2 (S&P), F2 (Fitch) oder P2 (Moody's) oder (ii) ein Mindestrating des Rentenfonds von entweder Af (S&P und Fitch) oder A-bf (Moody's) oder (iii) ein Mindestrisikoring "unterdurchschnittlich" gemäß den Morningstar-Kategorien;

und

- b) die Investition ist liquide, d.h. sie ist innerhalb von höchstens 24 Monaten fällig; und
  - c) die Investition erfolgt in ähnliche Anlagemöglichkeiten, in die die Gesellschaft bereits investiert hat; Investitionen mit hohem Risiko sind zu vermeiden, da Sicherheit Vorrang vor Rendite hat.
- 2) Sollte der einjährige Credit Default Swap Spread (CDS-Spread) eines Instituts über 100 Basispunkte (BP) ansteigen, wird das Institut auf eine Beobachtungsliste gesetzt, wonach bestehende oder zukünftige Investitionen der Genehmigung des Prüfungsausschusses unterliegen, bis der CDS-Spread wieder unter 100 BP zurückgeht.
  - 3) Investitionen in Anlagen, die bereits von der Gesellschaft genutzt werden, sind nicht auf den Betrag von 100 Millionen EUR begrenzt.
  - 4) Wenn eines der oben genannten Investitionskriterien nicht erfüllt wird oder wenn der Investitionsbetrag den Grenzwert überschreitet, muss der Vorstand die Genehmigung des Prüfungsausschusses einholen. Der Vorstand kann die Genehmigung auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beschränken, wenn eine rechtzeitige Entscheidung einen schnellen Genehmigungsprozess erfordert.
  - 5) Der Vorstand soll den Liquiditätsüberschuss stets auf mindestens 3 verschiedene Anlagen verteilen.
  - 6) Der Vorstand erörtert die Investitionsstrategie mit dem Prüfungsausschuss. Die Investitionsstrategie wird vom Aufsichtsrat jährlich überprüft und gebilligt. Die aktuelle Allokation der liquiden Mittel wird zweimal jährlich vom Prüfungsausschuss überprüft.

**Unterzeichnet im Namen des Aufsichtsrates gemäß einem auf der Sitzung vom 9. November 2021 gefassten Beschlusses:**

Ort: Boston

Datum: 9.November 2021

---

Dr. Marc Cluzel

Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Anhang:** Geschäftsverteilungsplan für die Mitglieder des Vorstands der MorphoSys AG